

ORDNUNG DER BASKETBALLABTEILUNG IM CVJM ERLANGEN e.V.

INHALT

- A) ALLGEMEINES
 - § 1 Geltungsbereich
- B) MITGLIEDSCHAFT
 - § 2 Eintritt
 - § 3 Rechte und Pflichten
 - § 4 Pflichten
 - § 5 Ordnungsmaßnahmen
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Austritt
 - § 8 Ausschluss
 - § 9 Organe der Basketballabteilung
- C) ABTEILUNGSLEITUNG
 - §10 Abteilungsleitung
 - §11 Wahl der Abteilungsleitung
 - §12 Geschäftsordnung der Abteilungsleitung
 - §13 Beschlüsse der Abteilungsleitung
 - §14 Aufgaben der Abteilungsleitung
 - §15 Vertretung
- D) MITGLIEDERVERSAMMLUNG
 - §16 Einberufung
 - §17 Anträge zur Mitgliederversammlung
 - §18 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - §19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - §20 Stimmrecht
 - §21 Ordnungsänderungen
 - §22 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- E) WEITERE BESTIMMUNGEN
 - §23 Kassenprüfung
 - §24 Inkrafttreten

A) ALLGEMEIN

§1 Geltungsbereich

1. Die Basketballabteilung des CVJM Erlangen e.V. ist Bestandteil des Hauptvereines i.S.v. §35a der Satzung des Christlichen Vereines Junger Menschen e.V.

2. In Ergänzung und unbeschadet der Vorschriften der Vereinssatzung gelten nachfolgende Bestimmungen für die Basketballabteilung des Hauptvereines. Sie sind auf Antrag der Abteilungsleitung vom Hauptverein genehmigt worden und können nur aus wichtigem Grunde jederzeit vom Hauptverein widerrufen werden.

B) MITGLIEDSCHAFT

§2 Eintritt

1. Personen ab dem vollendeten 16.-ten Lebensjahr, die den Vereinszweck i.S.v. §5 der Satzung des CVJM Erlangen bejahen und fördern, sind berechtigt, Antrag auf Aufnahme in die Basketballabteilung des Vereines zu

stellen.

2. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Abteilungsleiters oder des zuständigen Ressortleiters (Jugend- oder Sportwart) abzugeben.

3. Der Hauptverein spricht die Aufnahme durch Überlassung eines Mitgliedsausweises aus.

4. Für Jugendliche und Kinder, die das 16.-te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Vorschriften der Absätze 1 - 3 entsprechend. Für den Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form erforderlich. Nach Aufnahme in den Verein gelten o.a. Personen als Mitglieder der Jugendabteilung der Basketballabteilung.

§3 Rechte und Pflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes im Hauptverein und in der Basketballabteilung erworben.

§4 Pflichten

1. Jedes Mitglied der Basketballabteilung ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag bei Fälligkeit zu zahlen. Vorgebrachte Härtefälle können durch die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Hauptverein im Rahmen von §10 Satz 2 der Satzung geregelt werden. Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung des Hauptvereines auf Antrag der Abteilungsleitung der Basketballabteilung festgelegt.

2. Jedes Mitglied der Basketballabteilung hat bestimmte, in der Abteilung anfallende Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebes in zumutbarer Art und Weise zu übernehmen. Die Übertragung vorstehend genannter Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem einzelnen Mitglied durch die Abteilungsleitung bzw. beauftragter Personen.

3. Kommt ein Mitglied der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben schuldhaft nicht nach, kann dies Ordnungsmaßnahmen auslösen.

§5 Ordnungsmaßnahmen

1. Geldbußen bis zur Höhe eines vollen Jahresbeitrages mit Einverständnis des Betroffenen zur Abwendung der Maßnahmen gemäß 2. und 5.

2. Vorübergehender oder teilweiser Entzug von Rechten, insbesondere Verbot der Teilnahme an Training und Spielbetrieb.

3. Zur Verhängung der Maßnahmen gemäß 1. und 2. ist die Abteilungsleitung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes berechtigt.

4. Persönlich verursachte Strafen laut Strafenkatalog des Veranstalters gemäß Spielordnung müssen sofort nach Bekanntgabe durch die Abteilungsleitung an den Kassier gezahlt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus der Basketballabteilung

2. Ausschluss aus dem Verein

3. Tod des Mitgliedes

§7 Austritt

1. Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Abteilungsleiters der Basketballabteilung bzw. des zuständigen Ressortleiters (Jugend- oder Sportwart) zu erklären.

2. Der Austritt kann in Bezug auf die Beitragsverpflichtung nur jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

3. Der Austritt aus der Basketballabteilung bringt den Verlust der Vereinsmitgliedschaft mit sich, außer die austrittswillige Person erklärt schriftlich ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Abteilung oder Gruppe des Vereines. Ansonsten ist der Mitgliedsausweis der Austrittserklärung beizulegen.

§8 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Vereinsverwaltung des Hauptvereines u.a. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines oder fortlaufender Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung.

§9 Organe der Basketballabteilung

1. Die Abteilungsleitung
2. Die Mitgliederversammlung

C) ABTEILUNGSLEITUNG

§10 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Abteilungsleitung untersteht dem Hauptverein und ist von ihm in ihrem Amt zu bestätigen.
3. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus
 - a) geschäftsführende Abteilungsleitung:
 - Abteilungsleiter Für die Dauer seiner Abwesenheit
 - Sportwart benennt der Abteilungsleiter aus
 - Jugendwart diesem Kreis rechtzeitig einen
 - Kassier Stellvertreter.
 - b) erweiterte Abteilungsleitung:
 - Schiedsrichterwart
 - Zeugwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Marketing/Sponsoring
4. Ein Amt in der Abteilungsleitung kann nur bekleiden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18.-te Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter von einer Person soll unterbleiben.
6. Ausscheidende Mitglieder der Abteilungsleitung sind zu einer ordnungsgemäßen Übergabe ihres Amtes verpflichtet.
7. Alle Ämter der Abteilungsleitung sind Ehrenämter.

§11 Wahl der Abteilungsleitung

1. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist in geheimer Wahl einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen, bzw. nach Beschluss der Versammlung in offener Wahl. Die Reihenfolge der Wahl ergibt sich aus §10/3 dieser Ordnung.
2. Ein Mitglied der Abteilungsleitung ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Kommt für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt.
3. Kann eine Position der Abteilungsleitung nicht besetzt werden, ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) kein Kandidat: Die Abteilungsleitung muß diesen Posten so lange aus ihren Reihen ausfüllen, bis sie einen Kandidaten gefunden hat. Dieser nimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Tätigkeit kommissarisch wahr, kann jedoch in der Abteilungsleitung nicht mit abstimmen.
 - b) keine Mehrheit für einen Kandidaten: Die geschäftsführende Abteilungsleitung sucht weitere Kandidaten. Sonst wie unter a).

Sind mehr als 2 Posten nach den Wahlen vakant, ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die

Besetzung in geheimer Wahl entscheidet.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre, sie endet aber erst zum Zeitpunkt von Neuwahlen.

5. In dem Kalenderjahr, in dem die Amtsperiode der Abteilungsleitung endet, sind Neuwahlen durchzuführen. Eine erneute Kandidatur von Mitgliedern der bisherigen Abteilungsleitung ist möglich.

6. Scheidet ein Mitglied aus der Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, hat die Abteilungsleitung innerhalb angemessener Frist einen Stellvertreter zu bestimmen, der die Aufgabe des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Ist dies eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Abteilungsleitung endet zu diesem Zeitpunkt auch die Amtszeit des Stellvertreters. Steht in der Mitgliederversammlung (nach halber Amtsperiode der Abteilungsleitung) keine Neuwahl der Abteilungsleitung an, ist der Stellvertreter durch Abstimmung der Mitglieder in seinem Amt zu bestätigen. Der Stellvertreter ist in seinem Amt bestätigt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Mit der Bestätigung wird auch das Stimmrecht in der Abteilungsleitung zugeteilt.

§12 Geschäftsordnung der Abteilungsleitung

1. In jedem Monat findet eine Sitzung der Abteilungsleitung statt. Die Teilnahme ist Pflicht für alle Mitglieder der Abteilungsleitung. Ein Fernbleiben ist begründet, möglichst vor der Sitzung, zu entschuldigen.

2. Die monatlichen Sitzungen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Jugend- und Sportwart führen 1/2-jährliche Sitzungen mit den Trainern durch.

4. Der Abteilungsleiter hat das Recht, eine außerordentliche Abteilungsleitungssitzung einzuberufen.

5. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Abteilungsleitung hat er die Pflicht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

6. Personen, die nicht der Abteilungsleitung angehören, aber aus bestimmten Gründen an einer Abteilungsleitungssitzung teilnehmen sollen, sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

7. Die Termine für die ordentlichen Abteilungsleitungssitzungen werden jeweils in der vorangehenden Sitzung vereinbart.

§13 Beschlüsse der Abteilungsleitung

1. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die geschäftsführende Abteilungsleitung (4 Personen) anwesend ist.

2. Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

3. Bei Abstimmungen, die Mitglieder der Abteilungsleitung persönlich betreffen, haben diese kein Stimmrecht.

§14 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§15 Vertretung

1. Die Basketballabteilung wird nach außen vertreten durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

2. Innerhalb eines abgegrenzten Rahmens können auch andere Mitglieder der Abteilungsleitung zur Vornahme von Rechtsgeschäften ermächtigt werden.

3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als € 500.- ist ein Beschluss der geschäftsführenden Abteilungsleitung notwendig. Rücksprache mit dem Kassier ist für alle nicht regelmäßigen Ausgaben erforderlich.

D) MITGLIEDERVESAMMLUNG

§16 Einberufung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser sind alle Mitglieder von der Abteilungsleitung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, zu laden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Abteilungsleitung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Abteilungsleitung ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Abteilungsleiter beantragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode zurückgetreten sind. In dieser Mitgliederversammlung sind Wahlen zum Vervollständigen der Abteilungsleitung durchzuführen. Die Wahlen erfolgen nach den Regeln des §11.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei einer wegen mangelnder Beteiligung vertagten Mitgliederversammlung gilt diese in jedem Falle als beschlussfähig.

§17 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Begründete Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens 24 Stunden zuvor in schriftlicher Form beim Abteilungsleiter vorliegen.

§18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entlastung der Abteilungsleitung
2. Wahl der Abteilungsleitung
3. Bestätigung von kommissarisch tätigen Stellvertretern als ordentliche Mitglieder der Abteilungsleitung.
4. Anträge an den Hauptverein auf Änderung der Ordnung der Basketballabteilung.
5. Genehmigung von außerordentlichen Rechtsgeschäften der Basketballabteilung, deren Vermögenswert € 5000.- übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes im Interesse der Basketballabteilung erforderlich ist und ein Abwarten bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung nicht möglich erscheint.

§19 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Soweit nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§20 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§21 Ordnungsänderungen

1. Anträge an den Hauptverein zum Zweck der Änderung der Ordnung der Basketballabteilung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Basketballabteilung.

§22 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Abteilungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Ausfertigungen erhalten

- die Abteilungsleitung
- der Hauptverein
- die Trainer und Mannschaftsverantwortlichen.

E) WEITERE BESTIMMUNGEN

§23 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt, nach Vorlage eines Jahresberichtes vom Kassier, durch den Hauptverein.

§24 Trainer

1. Die verschiedenen Mannschaften werden von Trainern bzw. falls nicht vorhanden von Mannschaftsverantwortlichen betreut. Die einzelnen Trainer bzw. Mannschaftsverantwortlichen vertreten die Interessen ihrer Mannschaft gegenüber der Abteilungsleitung. Soweit nicht anders vereinbart, sind sie für die organisatorische Durchführung des Spielbetriebs ihrer Mannschaft, sowie die übrigen Mannschaftspflichten innerhalb der Abteilung verantwortlich. Trainer und MV erhalten eine Beschreibung ihrer Rechte und Pflichten.

§25 Bundesliga-Spielbetrieb

1. Soweit der Basketballabteilung Bundesliga-Mannschaften angehören, werden sie juristisch, finanziell und organisatorisch getrennt von der Basketballabteilung und dem Hauptverein geführt und sind wirtschaftlich unabhängig. Von der Abteilungsleitung wird jährlich eine Kassenprüfung durchgeführt. Die Basketballabteilung und der Gesamtverein kommen für eventuelle Verbindlichkeiten aus einem Bundesligaspielbetrieb nicht auf.

2. Einzelheiten regelt eine zwischen der Abteilungsleitung der Basketballabteilung, dem Vorsitzenden des CVJM Erlangen und den Trägern des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes abzuschließende vertragliche Vereinbarung.

§26 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.